

# Arbeitshilfe

Nr. 01 / 2016

<b><u>Geschäftszeichen:</u></b>	<b>LGF – II-5217.8</b>
<b><u>Gültigkeit ab:</u></b>	<b>15.03.2016</b>
<b><u>Gültigkeit bis:</u></b>	<b>unbefristet</b>
<b><u>Verteiler:</u></b>	<b>alle Mitarbeiter/innen der M+I-Bereiche</b>
<b><u>letzte Aktualisierung:</u></b>	

## **Erfassung kommunaler Leistungen i.S.d. § 16a SGB II (in COSACH)**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Erfassungsgrundsätze
3. Maßnahmebuchung
4. Auswertung und Evaluation
5. Inkrafttreten

## 1. Allgemeines

Für den Erfolg der Wiedereingliederung von (langzeit-)arbeitslosen Menschen und Langzeitleistungsbeziehern in den Arbeitsmarkt sind kommunale Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II von wichtiger Bedeutung.

Um den Bedarf an kommunalen Leistungen gegenüber dem Bezirk konkret benennen und ggf. auch die Notwendigkeit der Ausweitung des Leistungsangebots belegen zu können, ist es notwendig, die Datengrundlage zu verbessern.

Zweckbestimmung

Zu diesem Zweck ist die Erfassung des Leistungsbedarfs der einzelnen Leistungen nach § 16a SGB II im Rahmen des Vermittlungs- und Beratungsprozesses unerlässlich. Eine Erfassung, die zugleich die Möglichkeit einer quantifizierten Auswertung bietet, ist aktuell über das Verfahren COSACH möglich..

## 2. Erfassungsgrundsätze

Eine Erfassung ist für folgende kommunale Leistungen vorzunehmen:

Leistungsarten

- Betreuung minderjährigen oder behinderter Kinder,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung.

Zu diesem Zweck werden in COSACH entsprechende Maßnahmen angelegt.

Erfassungsanlass

Eine Erfassung ist immer dann vorzunehmen, wenn im Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräch diese Thematik erörtert wurde – unabhängig davon, ob sie durch die Kundin bzw. den Kunden oder auf Grund eigener Einschätzungen thematisiert wurde.

Status Die Kundin bzw. der Kunde wird als „**Teilnehmerin bzw. Teilnehmer**“ mit dem Status „**bewilligt**“ eingegeben.

Dauer Ein Zuweisungsschreiben entfällt, da es sich um virtuelle Maßnahmen handelt, deren Träger aus systemtechnischen Gründen das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg ist.

Dauer Für alle Maßnahmen ist grundsätzlich von einer einjährigen Dauer auszugehen. Im Bedarfsfall ist eine individuelle Anpassung vorzunehmen.

### **3. Maßnahmebuchung**

Die Einzelheiten der Einbuchung sowie die konkreten Veranlassungen sind in der **Anlage 1** dargestellt.

### **4. Auswertung und Evaluation**

Auswertungen Die Einbuchungen - und damit der Bedarf - werden quartalsweise ausgewertet. Erstmals zum 30.6.2016.

Zu Bewertung der getroffenen Festlegungen sind diese erstmals zum Jahreswechsel 2016/2017 zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

### **5. Inkrafttreten**

Die Arbeitshilfe ist mit Wirkung vom 15.3.2016 anzuwenden

#### **Anlage**

Berlin 29.2.2016

Im Auftrag  
gez. Axel Fluck  
Leiter in der Geschäftsführungsebene